

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Kompetenzzentrum für Geschäftsprozessmanagement Coesfeld e.V.

Sitz des Vereins ist Coesfeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Betrieb des Kompetenzzentrums für Geschäftsprozessmanagement Coesfeld in Coesfeld in eigener Trägerschaft.
2. Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums sind insbesondere:
 - a) die Durchführung von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management,
 - b) die Erprobung neuer Technologien in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management,
 - c) die Beteiligung an der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit auf den o. g. Gebieten,
 - d) die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management, insbesondere zur Beratung und Schulung in der Anwendung neuer Technologien auf diesen Gebieten,
 - e) die Organisation von Veröffentlichungen und Vorträgen, insbesondere aus den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Es darf keine Person durch Vergütungen für Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme wird spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) mit Anmeldung der Insolvenz über das Vermögen des Mitgliedes
 - e) bei juristischen Personen, Behörden oder Personenvereinigungen mit deren AuflösungMit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt
 - b) wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen 3 Wochen nicht nachkommt. Auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der 2. Mahnung hinzuweisen

- c) wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird. Der Ausschluss wird nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das betroffene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses bis zu seiner Wirksamkeit ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben und legt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten durch den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und/oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Bare Auslagen können nach vorheriger schriftlicher Absprache erstattet werden.

§ 8 - Die Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) Vorstand (§ 10)

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich - spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern in

entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3; der Vorstand kann auch en bloc gewählt werden.

- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassungen zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 Satz 3
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.
4. Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Pressevertretern entscheidet der Vorstand.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.
8. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht solange, als ihre Angehörigen iSv § 15 AO und Lebenspartner der Mitglieder für den Verein oder deren Mitglieder – gleichgültig in welcher Funktion – tätig sind.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

11. Der Vorstand kann im Falle der Dringlichkeit eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Beschlussgegenstand ist den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder durch Telefax mitzuteilen. Die Mitglieder können ihr Votum schriftlich binnen 14 Tagen seit Mitteilung des Beschlussgegenstandes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben. Ein Antrag gilt bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von zwei Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Abstimmungsfrist festgestellt und in einer unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Die Stimmen sind zusammen mit der Niederschrift bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern binnen weiterer 14 Tage seit Ablauf der Abstimmungsfrist mitzuteilen.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand iSv. § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) eine von den Stiftern des Kompetenzzentrums für Geschäftsprozessmanagement Coesfeld zu benennende Person
 - b) ein/e Vertreter/in des Präsidiums der Fachhochschule Münster
 - c) ein/e Vertreter/in der Stadt Coesfeld
 - d) ein/e Vertreter/in der Professoren des Kompetenzzentrums für Geschäftsprozessmanagement
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren jeweils einzeln die/ersten und zweite/n Vorsitzende/n sowie den/den Schatzmeister/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstandes ist zu regeln, dass die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln.
5. Die gem. § 10 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 vollen Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben und Arbeiten, im Sinne des Vereinszweckes

- b) Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung
 - c) Bericht über die Vereinstätigkeit
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende/r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten. Die wissenschaftlich-technischen Leiter nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, ohne dass ihre Anwesenheit oder Nichtanwesenheit Auswirkungen auf Beschlüsse des Vorstands hat.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule Münster abzuschließen.
10. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen. Der Vorstand bestellt Geschäftsführer/innen und beruft sie ab; er regelt auch den Inhalt der Anstellungsverträge für den bzw. die Geschäftsführer/innen im Einvernehmen mit den wissenschaftlich-technischen Leiter/innen gem. § 11.
11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 - Die wissenschaftlich-technische Leitung

1. Das Kompetenzzentrum für Geschäftsprozessmanagement e.V. hat eine wissenschaftlich-technische Leitung. Es wird angestrebt, dass dieser mindestens ein/e Professor/in des Bereiches Logistik/ Geschäftsprozessmanagement sowie Facility Management/Service Engineering/Consumer Facility Management der Fachhochschule Münster angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlich-technischen Leitung bestimmen aus ihrem Kreis eine/n der Fachhochschule Münster angehörende/n Professor/in zur geschäftsführenden wissenschaftlich-technischen Leitung.
2. Die wissenschaftlich-technische Leitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Instituts (§ 2 Abs. 2).
3. Über die Aufnahme der zur wissenschaftlich-technischen Leitung gehörenden Professoren/innen entscheidet der Vorstand.

§ 12 - Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Die Geschäftsführung kann von einer juristischen Person übernommen werden.
2. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung sind die Geschäftsführer/innen durch eine ihnen vom Vorstand schriftlich zu erteilende Vollmacht legitimiert, den Verein zu vertreten, und zwar in der Weise, dass bei Vorhandensein einer/s Geschäftsführers/in dieser alleine handelt, bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen zwei gemeinschaftlich handeln.
3. Die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Abs. 10). Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Zur Aufgabenstellung der Geschäftsführung zählt neben der Führung der laufenden Geschäfte auch die Vorbereitung der Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien und Geschäftsordnung.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse anderer Vereinsorgane sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Vereins mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Fragen handelt, welche die Geschäftsführung persönlich betreffen.

§ 13 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreiben
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Gesamtstimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der Gesamtstimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von 2 Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muß.
Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder - mit einer Mehrheit von 3/4 den Auflösungsantrag gutheißenden Stimmen beschließen. Zur Erhaltung der 3/4-Mehrheit

zählen nur die positiv abgegebenen Stimmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins, bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH sowie der Fachhochschule Münster mit der Verpflichtung zugeteilt, es für Zwecke der Förderung von Forschung und Wissens/Technologietransfer zu verwenden.

§ 14 – Haftung

1. Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

§ 15 - Schlussbestimmung

1. Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder auf Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann so auszulegen bzw. auszulegen, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Coesfeld, Februar 2013